

Kurztitel

Genossenschaftsverschmelzungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 223/1980 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 10/1991

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Text

§ 5. (1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Sitzes der übertragenden Genossenschaft geht das Vermögen dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft über und erlischt die übertragende Genossenschaft. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.

(2) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstige Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.